

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
cat-x exhibitions Prix KG
(im folgenden „cat-x“ genannt)**

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und der cat-x gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der cat-x schriftlich anerkannt werden

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote und Kalkulationen verstehen sich stets als unverbindlich und freibleibend. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der cat-x als angenommen. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen wenn die cat-x nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.

Werden Angebote nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet, haftet die cat-x für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht.

3. Leistung/Vertragsdauer

Die cat-x ist verpflichtet die erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen. Weiters ist die cat-x zur Wahrung aller anvertrauten Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Die Vertragsdauer ist von Auftragsvergabe bis zur vollständig erbrachten vereinbarten Leistung.

Die cat-x ist nicht verpflichtet zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, zu erbringen. Zusätzlicher Zeitaufwand oder Materialaufwand der über die Vertragsdauer hinausgeht ist mit dem üblichen Stundensatz abzugelten.

4. Preise

Alle Preise gelten in EURO und verstehen sich rein netto, ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Auslandsüberweisungen auf das Konto der cat-x haben in EURO zu erfolgen. Bankspesen, Überweisungsspesen und dergleichen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Leistungen der cat-x werden auf Zeitbasis abgerechnet. Pauschalsätze sind nur nach Absprache und mit schriftlicher Bestätigung der cat-x zulässig.

Die cat-x ist berechtigt, die zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die cat-x ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der cat-x. Die cat-x ist in diesem Fall nicht verpflichtet, dem Auftraggeber über die von Dritten in Ihrem Auftrag erbrachten Leistung Rechnung zu legen oder Rechnungen der von Ihr beauftragten Personen oder Firmen vorzulegen.

Das Mietentgelt für Geräte ist jeweils pro begonnenem Tag zu bezahlen sofern nicht anders vereinbart. Im Falle von verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes ist das Mietentgelt für jeden begonnenen Tag zu zahlen. Erfolgt eine verspätete Rückgabe, ist die cat-x berechtigt etwaige dadurch entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

5. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen der cat-x sind, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Erhalt zu begleichen. Bei Fremdaufträgen oder Materialeinkäufen ist die cat-x berechtigt diese im Voraus zu fakturieren.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die cat-x berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a ab Rechnungsdatum sowie anfallende Mahn- oder Inkassospesen zu verrechnen.

Alle vom Auftraggeber geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dergleichen haben keinen mindernden Einfluß auf die Honorarbemessung und begründen kein Miturheberrecht des Auftraggebers an den urheberrechtlich geschützten Leistungen der cat-x.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung seitens des Auftraggebers wegen allfälliger Gegenansprüche ist unzulässig.

Abzüge jedweder Art sind ausgeschlossen.

Die Honoraransprüche der cat-x bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung des Auftraggebers zu deren Zwecke die Leistungen erbracht wurden.

6. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Kostenschätzungen und dergleichen sind, sofern nicht anders vereinbart, entgeltlich. Das gilt insbesondere auch dann, wenn für Kostenvoranschläge technische Konzepte, Realisierungsvorschläge und dergleichen erstellt werden müssen.

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird cat-x den Auftraggeber unverzüglich davon verständigen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der cat-x. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der cat-x.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der cat-x.

8. Transport

Liefergegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nicht anders vereinbart. Zum Abschluß einer Transportversicherung ist die cat-x berechtigt aber nicht verpflichtet. Die Kosten für die Versicherung trägt der Auftraggeber.

Transportschäden sind der cat-x unverzüglich anzuzeigen.

Das von der cat-x unverschuldete Abhandenkommen der Transportgüter geht zu Lasten des Auftraggebers.

9. Mietbedingungen

Alle überlassenen Geräte verbleiben im Eigentum der cat-x bzw. im Eigentum der Gesellschafter.

Die Weitervermietung der überlassenen Geräte an Dritte sowie jede Änderung an den Geräten ist, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, nicht gestattet.

Die cat-x haftet nicht wenn dem Auftraggeber oder Dritten durch etwaige Störungen oder Ausfall überlassener Geräte während der Vertragsdauer mittelbar oder unmittelbar Schäden entstehen.

Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar werden auftretende Störungen oder Ausfall sofort behoben. Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz oder Rückerstattung sind ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für Schäden, die an den Mietgegenständen während der Mietdauer entstehen (u.a. für Schäden bei Transport, durch Witterung, unsachgemäße Bedienung, Drittpersonen, Diebstahl usw.) Der Auftraggeber hat die cat-x für jeden Verlust des Mietobjekts oder Schaden an dem Mietobjekt zum Neuwert zu entschädigen. Alle erforderlichen Reparaturen nach Rückgabe des Mietgegenstandes and cat-x gehen zu Lasten des Mieters. Der Nachweis dafür, dass die Erforderlichkeit der Reparatur auf einem Verschulden der cat-x beruht, trifft den Mieter. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß aufgewickelte Kabel, sowie Zerstörung oder Verschmutzung jeglicher Art des Mietgegenstandes werden nach Aufwand zu dem am Tag der Abrechnung gültigen Stundensatz berechnet.

Dem Auftraggeber wird nahegelegt, eine Versicherung über alle möglichen Risiken abzuschließen. Die Versicherung der Geräte durch die cat-x erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Mieter.

Das Verschleißrisiko durch normale Abnutzung bei einer Mietdauer über 5 Tage trägt der Mieter.

10. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist die Prix cat-x berechtigt die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Zusätzlich ist die cat-x berechtigt Stornokosten in der Höhe von 20% der nunmehr unterbleibenden Leistung zu verrechnen.

11. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Leistungen und Waren der cat-x bei Abnahme zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen.

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die cat-x vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Die cat-x kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch der Zahlung des vereinbarten und in Rechnung gestellten Honorars, nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Beanstandungen trifft die Beweislast den Auftraggeber.

12. Haftung

Für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen von Fremdbetrieben, die durch den Auftraggeber beauftragt wurde, haftet die cat-x nicht, sofern der cat-x nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird und die cat-x ausdrücklich mit der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe beauftragt wurde.

Die cat-x haftet nicht für Schäden die aus einer Urheberrechtsverletzung durch vom Auftraggeber überlassenes bzw. aufzuführendes Ton- und Bildmaterial entstehen.

Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.

Soweit nicht sowieso durch die anderen Vertragsbedingungen ausgeschlossen, ist die Haftung der cat-x auf 10% des vereinbarten Honorars, höchstens EURO 3.000,-- begrenzt, sofern Schäden durch die cat-x nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Wird der cat-x grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Honorars begrenzt. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für die Erfüllungsgehilfen der cat-x.

Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, die vorgeschlagenen Realsierungsmöglichkeiten und deren Elemente auf deren rechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine solche Prüfung und führt diese zu einem Schaden, so haftet die cat-x nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Auf sicherheitstechnische Belangen und veranstaltungsgesetzliche Bestimmungen wird nach bestem Fachwissen und Gewissen hingewiesen. Für Sach- oder Personenschäden bei Veranstaltungen oder Installationsarbeiten die durch die cat-x betreut oder ausgeführt werden, ist die cat-x demnach nicht haftbar, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn vom Auftraggeber keine gesetzliche Kollaudierung veranlaßt wird.

Die cat-x ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn es berechnigte sicherheitstechnische Bedenken seitens der cat-x gibt. Die offenen Forderungen der cat-x für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen.

Sofern nicht anders vereinbart, sind jegliche Kollaudierungen und sicherheitstechnische Bewilligungen, ebenso die Bestellung der erforderlichen Stromanschlüsse vom Auftraggeber zu veranlassen. Die daraus entstehenden Kosten gehen ebenso wie die anfallenden Stromkosten zu Lasten des Auftraggebers. Abgaben für etwaige Aufführungsrechte urheberrechtlich geschützter Werke trägt der Auftraggeber.

13. Anzuwendendes Recht

Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der cat-x unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der cat-x.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die in ihrem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Stand 01.01.2010